

Satzung des Kulturverein Schlaraffia Eisenach (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Registereintrag

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturverein Schlaraffia Eisenach.
- (2) Sitz des Vereins ist Eisenach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Eisenach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch kulturelle und traditionelle Veranstaltungen aller Art zur Pflege von Kunst, Humor und Freundschaft unter Ausschluss politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Absichten, sowie den Austausch mit Menschen auf internationaler Ebene auf spielerische Weise verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bund Allschlaraffia und dem Schlaraffia Landesverband Deutschland an und erkennt die von dort vorgegebenen Leitlinien für das schlaraffische Spiel, festgelegt in Spiegel (SP) und Ceremoniale (CER), an.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Zur Erfüllung seines Zwecks veranstaltet der Verein regelmäßige Treffen und Sonderveranstaltungen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (2) Grundlage der gesamten Vereinstätigkeit sind der freundschaftliche Umgang, gegenseitiger Respekt und Toleranz. Der Verein, seine Organe und Mitglieder sind der Wahrung der schlaraffischen Tradition und der Förderung des schlaraffischen Brauchtums verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Aktives Mitglied im Verein kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden. Aktive Mitglieder haben im Verein alle die gleichen Rechte.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins und die Grundsätze der Vereinstätigkeit anerkennt und den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen möchte.
- (4) Über die Aufnahme als aktives Mitglied oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein aktives Mitglied des Vereins kann „Schlaraffe“ werden, wenn es die Voraussetzungen nach §22 SP erfüllt. Es ist den Schlaraffen vorbehalten, das schlaraffische Spiel im Sinne von SP/CER zu spielen.
- (6) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann ein anderes Mitglied mit Unterstützung von 1/2 aller Mitglieder des Vereins hiergegen Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet eine Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbetrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann unterschiedliche Beiträge für aktive Mitglieder, bestimmte Gruppen und Fördermitglieder festlegen sowie Beiträge im Einzelfall ermäßigen. Das Nähere zur Beitragszahlung bestimmt die Finanzordnung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für alle oder für einzelne Fördermitglieder anstelle des Monatsbeitrages nach Absatz 1 eine andere Form der regelmäßigen, finanziellen Unterstützung des Vereins festlegen. Durch Leistung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Zahlung kann eine Fördermitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Der Austritt eines aktiven Mitglieds wird zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt eines Fördermitglieds wird zum Ende des folgenden Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als drei fortlaufenden Monatsbeiträgen in Verzug ist oder seiner Verpflichtung auch nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße oder nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Zwecken, Zielen und Grundsätzen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Vereins gebildet und besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, seine Leitung und die Führung seiner laufenden Geschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplans und die jährliche Rechnungslegung, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(3) Die Vertretung des Vereins kann durch jedes Vorstandsmitglied einzeln oder gemeinsam erfolgen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt auf die Verpflichtung des Vereins, eine Haftung der Mitglieder wird durch sein Handeln nicht begründet. Er ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung zum Inhalt aller für den Verein abzuschließenden Verträge zu machen. Dauerschuldverhältnisse können vom Vorstand nur abgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung vorher zugestimmt hat.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Seine Amtszeit endet mit der satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) den Erlass und Änderungen der Finanzordnung des Vereins,
- c) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) die Bestellung und Abberufung eines Kassenprüfers,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- g) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- h) die angefochtene Ausschließung eines Mitglieds,
- i) die Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen oder wenn ein Mitglied des Vorstandes ausgeschieden ist.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung ein. Unterlagen, auf die in der Tagesordnung Bezug genommen wird, sind der Ladung in Kopie beizufügen. Die

Einladung soll mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann gemäß den Grundlagen des Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht auch in digitaler Form oder hybrid durchgeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten (siehe hierzu §9 Abs. 8) sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder erschienen sind.

(6) Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen. Sie haben in den Versammlungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller anwesenden aktiven Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

(8) Die aktiven Mitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht auch schriftlich oder über einen Stellvertreter mit unterschriebener Vollmacht ausüben. Schriftliche Stimmabgaben haben nur dann Gültigkeit, wenn sie rechtzeitig vor der Versammlung eingehen. Vollmachten zur Vertretung sind dem Versammlungsleiter vor der Mitgliederversammlung vorzulegen und nachzuweisen. Vollmachten müssen persönlich vom vertretenen Mitglied unterschrieben sein.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(10) Beschlüsse und Wahlen können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden oder erfolgen. Zur Abstimmung anstehende Beschlussvorlagen und Wahlen werden allen Mitgliedern per Post oder auf anderem elektronischen Weg mit einer Frist von 10 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Einzelheiten zur Verwaltung des Vereinsvermögens werden in einer Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung. Die Erstattung von Aufwendungen richtet sich nach der Finanzordnung des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand hat über die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines jeden Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung ist den Kassenprüfern bis zum 10. Februar des folgenden Geschäftsjahres zu übergeben und wird von diesen bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Auf der Grundlage der Rechnungslegung und des Votums des Kassenprüfers entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers. Das Nähere zur Rechnungslegung, Kassenprüfung und Entlastungsverfahren regelt die Finanzordnung des Vereins.
- (6) Schlaraffische Gegenstände, die dem Markenrecht des Verband Allschlaraffia unterliegen oder ausschliesslich in der Schlaraffia Verwendung finden (beispielhaft Amtsketten, Aha, Uhu, Ahnen, Orden, Klangbücher,...) werden zum Eigentum und Vermögen des Bundes Allschlaraffia mit Sitz in Bern zugerechnet und in einem gesonderten Verzeichnis geführt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten besteht nicht.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Änderung des Vereinszwecks hat die Auflösung des Vereins nicht zur Folge.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der §§ 47 ff. BGB.

(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon. Die Anfallberechtigung für das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird durch die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereins festgelegt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorliegende Satzung wurde am _____ in Eisenach durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Eisenach, den _____

Eisenach, den _____

Versammlungsleiter

Schriftführer